

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	10 (1937)
Heft:	8
Rubrik:	Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Träger der Bat. Fahne - wieder ein Unteroffizier.

Den meisten unserer Leser wird wohl bekannt sein, dass mit der letztes Jahr beschlossenen Aufhebung des Adj.-Uof. Grades im Bat.-Stab die Frage nach dem künftigen Träger der Fahne auftauchte. Eine Zeitlang schien es, als ob das Uof.-Korps künftig auf die Ehre, den Fähnrich zu stellen, verzichten müsste, indem eine erste Ansicht der Landesverteidigungskommission als künftigen Träger der Bat.-Fahne einen jungen Inf.-Of. in Aussicht nahm.

Glücklicherweise wurde dann von diesem Gedanken abgerückt und der Chef des E. M. D., Herr Bundesrat Minger, konnte den Uof. anlässlich den SUT 1937 in Luzern gleich anfangs seiner Begrüssung mitteilen, dass die Landesverteidigungskommission beschlossen habe, die Fahne auch in Zukunft wieder einem Uof. anzuvertrauen. Der hiefür in Aussicht genommene Feldweibel wird den Titel Fähnrich führen und ein besonderes Abzeichen erhalten. Der Grad des bisherigen Adj.-Uof. wird im Reg.-Stab weiter in Funktion bleiben. Und Herr Bundesrat Minger fügte bei: „Damit kann diese Angelegenheit, wie ich hoffe, im Vierwaldstättersee, dort wo er am tiefsten ist, auf ewige Zeiten versenkt werden“.

Wir betrachten diese Lösung als zweckmässig und wohlgetroffen. Einmal wird auf's neue das Vertrauen bestätigt, das die oberste Führung in das Schweizerische Uof.-Korps setzt, und weiter wird die Stellung des Fähnrichs so hervorgehoben, wie es ein Träger der Fahne verdient. W

Aus dem Militär-Amtsblatt

Der im Nachtrag II zur I. V. enthaltene Tarif für Zivilhufschmiede betreffend den Beschlag von Militärpferden ist — wie wir dem Militäramtsblatt vom 24. Juli entnehmen — neuerdings geändert worden. Wir führen nachstehend die Positionen an, die abgeändert wurden und weisen besonders auf die am häufigsten zur Anwendung gelangende No. 4 hin :

1. Bei Lieferung von neuen Stempeleisen ohne Griffen und Stollen, sowie Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 2.55
2. Für das Aufmachen noch brauchbarer alter Eisen durch den Zivil-Hufschmied pro Eisen Fr. 1.60
3. Für das Aufmachen von der Truppe gelieferter Eisen und Nägel durch den Zivil-Hufschmied, pro Eisen Fr. 1.70
4. Für die Benützung des Feuers, der Schmiedekohlen, der Werkzeuge und Maschinen etc. in Werkstätten durch die Truppe, per Eisen Fr. —.45

5. Bei Lieferung von neuen Ordonnanzeisen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.30
6. Bei Lieferung von Stempeleisen mit einem festen Griff und 2 festen Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.—
Bei Lieferung von Stempeleisen mit 2 festen Griffen und Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.35
7. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 2 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 2.75
8. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 4 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.10
10. Für blosse Lieferung flacher Stempeleisen, samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.30
11. Für die blosse Lieferung von Stempeleisen mit festen Griffen und Stollen samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.80

Im übrigen verweisen wir auf Seite 152 des Militäramtsblattes.

Rezensionen

Ordre de Bataille der schweiz. Armee 1938. Soeben ist im Mars-Verlag Bern eine vollständige, amtlich geprüfte Ordre de Bataille unserer Armee erschienen. Auf 24 leporelloartig gefalzten Seiten steht die genaue neue Einteilung der Armee mit all den vielen Änderungen des Auszuges und der Landwehr I. Anschliessend sind die Signaturen und Abkürzungen aller Truppenkörper verzeichnet. Für alle Freunde unserer Armee ist die Ordre de Bataille 1938 Mars No. 22 unentbehrlich. Preis per Stück Fr. 1.80. Erhältlich in allen Papeterien und Militär-Kiosken, oder direkt beim Mars-Verlag Bern, Marktgasse 14.

Schweizerkreuz und Schweizerfahne, Dr. E. A. Gessler, Zürich. Druck und Verlag Emil Rüegg & Co., Zürich 5. 1937. 48 Seiten. Preis Fr. 2.—. Der Ursprung des Schweizerkreuzes lässt sich in die Urzeit der Eidgenossenschaft verfolgen. Ein gemeineidgenössisches Fähnlein für kriegerische und taktische Sonderzwecke hat sich vom 14. Jahrhundert an Geltung verschafft. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde das weisse Kreuz auch von den Standesfähnlein übernommen, während das gemeineidgenössische, später zum Panner gewordene Fähnlein zu Ende des 16. Jahrhunderts wieder verschwand. Das Wahrzeichen der Schweiz blieb jedoch all diese Jahrhunderte das durchgehende weisse Kreuz, im 17. und 18. Jahrhundert von den Kantonen und den Schweizern in fremden Diensten in ihren Fahnen